

# Informationen der Agentur für Arbeit

## Beratung und Vermittlung

Die Beratungs- und Vermittlungsangebote der Agentur für Arbeit stehen Personen offen, die sich im Asylverfahren befinden und sich seit 3 Monaten gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Sie können unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte geben unter anderem Auskunft und Rat in Fragen

- der Arbeitsplatz- bzw. Ausbildungsplatzwahl
- zur Stellensuche inklusive Bewerbung und Vorstellung
- zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe
- zur Anerkennung von Berufsabschlüssen
- zu individuellen Vermittlungsmöglichkeiten
- zu Leistungen der Arbeitsförderung

Für eine individuelle Arbeits- oder Ausbildungsvermittlung benötigt die Agentur für Arbeit persönliche und berufliche Daten, z.B. zu Schulbildung bzw. abgeschlossenen Ausbildungen, zu beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten, zu den letzten Beschäftigungsverhältnissen und Tätigkeiten, aber auch zu Sprachkenntnissen, zum "Aufenthaltspapier" und zur Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet.

Die Aufnahme dieser Informationen kann telefonisch oder persönlich erfolgen. Die Agentur für Arbeit erreichen Sie unter der **Service­rufnummer 0800 4 5555 00**. Der Anruf ist kostenfrei.



## Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Ebersberg

Unter der genannten Servicenummer kann auch ein Termin für ein anschließendes persönliches Beratungsgespräch vereinbart werden. In diesem wird dann das weitere Vorgehen bei der Arbeits- bzw. Ausbildungssuche besprochen.

### Hintergrundinformationen zur Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit bei Beschäftigungsaufnahme (Vorrangprüfung)

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist verpflichtet bei Personen, die sich im Asylverfahren befinden und sich zwischen 3 und 15 Monaten gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten vor einer möglichen Beschäftigungsaufnahme eine sogenannte **Vorrangprüfung** durchzuführen.

Dabei wird geprüft, ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind Deutsche und ausländische Bürger, die im Arbeitsmarktzugang Deutschen gleichgestellt sind (z.B. EU-Bürger).

Außerdem werden die Arbeits- und Lohnbedingungen des konkreten Arbeitsplatzes überprüft. Diese dürfen nicht ungünstiger sein als die Beschäftigungsbedingungen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer. Grundlage sind Tarifverträge oder ortsübliche Beschäftigungsbedingungen.

**Hinweis:** Vor Aufnahme einer Ausbildung ist keine Vorrangprüfung / Zustimmung der BA nötig.



Landratsamt  
Ebersberg

Fachabteilung S - Soziales, Bildung

Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg  
Telefon: 08092 823 0 • [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)



## Informationen zum Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und geduldete Ausländer



Landratsamt  
Ebersberg

LANDKREIS  
EBERSBERG

# Verfahren zur Arbeitsaufnahme

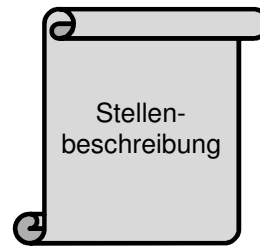
Das Ausländeramt kann für Personen, die im Asylverfahren stehen und sich seit 3 Monaten gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, eine Arbeitserlaubnis erteilen.

Voraussetzung hierfür ist aber grundsätzlich, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Erlaubniserteilung zustimmt. Das Ausländeramt benötigt für die Zustimmungsanfrage an die BA eine Stellenbeschreibung.

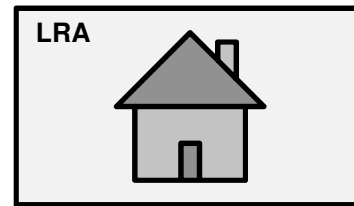
Die Formulare können beim Ausländeramt abgeholt sowie von der Internetseite der BA oder des Landratsamtes ausgedruckt werden. Die Arbeitserlaubnis gilt nur für die beantragte Beschäftigung beim genannten Arbeitgeber. Dies wird auf der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung eingetragen.

## Weitere Informationen:

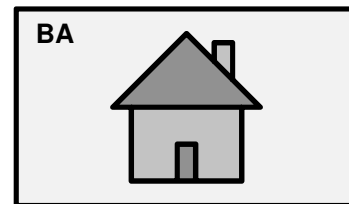
- **Selbständige Erwerbstätigkeit** nicht möglich.
- Auch bei einer **Probearbeit** ist die Zustimmung der BA notwendig (unabhängig von der Dauer).
- **Berufsausbildung** ist ohne Zustimmung der BA möglich und muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Eine Berufsausbildung bedeutet nicht, dass der Asylbewerber im Falle der Ablehnung seines Asylantrages auch in Deutschland bleiben darf und diese beenden kann.
- **Praktika** bedürfen grundsätzlich die Zustimmung der BA; Ausnahmen gibt es bei Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung.



Abgabe der vom Arbeitgeber ausgefüllten Stellenbeschreibung



Ausländeramt leitet diese an die Bundesagentur für Arbeit (BA) weiter.



Entscheidung nach ca. 3 Wochen von der BA (Vorrangprüfung) an die Ausländerbehörde



### Positive Entscheidung:

Arbeit möglich;  
Arbeitgeber wird auf der Aufenthaltsgestattung eingetragen

### Negative Entscheidung:

Arbeitsaufnahme nicht möglich

# Gemeinnützige Beschäftigung von Asylbewerbern

Asylbewerber haben die Möglichkeit in gemeinnütziger Arbeit tätig zu werden. Die Arbeitsgelegenheiten in diesem Rahmen gibt es bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern. Für Tätigkeiten in der gemeinnützigen Arbeit erhalten Asylbewerber eine Aufwandsentschädigung von 1,05 EUR pro Stunde. Die Tätigkeit darf nicht mehr als 20 Stunden in der Woche umfassen.

Die oben genannten Träger melden freie Kapazitäten bzw. den Bedarf an Arbeitskräften in der Sozialhilfverwaltung im Landratsamt (Kontakt s.u.). Der Bescheid zur Arbeitsaufforderung sowie die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgen über die Sozialhilfverwaltung im Landratsamt.

## Ansprechpartner

### **Sozialhilfverwaltung im Landratsamt**

Eichthalstraße 5 | 85560 Ebersberg

E-Mail: [asyl@lra-ebe.de](mailto:asyl@lra-ebe.de)

Telefon: 08092 - 823 506

### **Ausländeramt im Landratsamt**

Eichthalstraße 5 | 85560 Ebersberg

Email: [auslaenderamt@lra-ebe.de](mailto:auslaenderamt@lra-ebe.de)

Telefon: 08092 - 823 240 oder 823 443

### **Agentur für Arbeit Ebersberg**

Kolpingstraße 1 | 85560 Ebersberg

E-Mail: [ebersberg@arbeitsagentur.de](mailto:ebersberg@arbeitsagentur.de)

Telefon (für Arbeitnehmer): 0 800 4 5555 00

Telefon (für Arbeitgeber): 0 800 4 5555 20